

FASD und Recht

fasd
Deutschland[®]
aufklären • beraten • helfen



Impressum:

FASD Deutschland e.V.

Hügelweg 4 - 49809 Lingen

info@fasd-deutschland.de

www.fasd-deutschland.de

Text: FASD Deutschland e.V.

Stand: September 2023

Inhalt

Vorwort 5

Arztbesuche bei FASD 6

Welche Informations- und Aufklärungspflichten hat der Arzt?

Begleitperson im Krankenhaus

Gesetzliche Schweigepflicht

Ärztliche Pflichten bei Minderjährigen

FASD und Ausbildung/Beruf 10

Einleitung

Besteht eine Informationspflicht über das Bestehen einer FASD?

Nachteilsausgleich

Die Wahl des Ausbildungsplatzes

Übergang ins Berufsleben und Unterstützungssysteme

Individualisierung ist notwendig

FASD und Reisen 14

Was müssen Menschen mit FASD im Urlaub oder auf Dienstreisen beachten?

Die ärztliche Bescheinigung

FASD und Sport/Freizeitgestaltung 16

FASD und Sport

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

FASD und Freizeitgestaltung

FASD und Straßenverkehr 20

Sind Menschen mit FASD berechtigt zum Erwerb einer Fahrerlaubnis?

Maßnahmen zur Erlangung der Fahrerlaubnis

Das ist bei der Antragsstellung zu beachten

Ist eine Fahreignung auch bei Einnahme von Betäubungsmitteln gegeben?

Ist eine Bescheinigung mitzuführen?

FASD und Versicherungen 26**FASD im Sozialrecht 29**

Der Schwerbehindertenausweis

Welche Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) können Menschen mit FASD erhalten?

Eingliederungshilfe

§ 99 SGB IX

§ 35a SGB VIII

Welche aktuelle Rechtsprechung im BTHG (Bundesteilhabegesetz) betrifft Menschen mit FASD?

Sonderpädagogischer Förderbedarf/Nachteilsausgleich

Kindergeld

Rechtliche Betreuung

Behindertentestament

Wer wir sind - was wir wollen 49**Beitrittserklärung 53**



Vorwort

Ist die Diagnose FASD gestellt, gibt es häufig viele Unsicherheiten. Dies widerspiegeln auch die vielen Anrufe und Fragen bei persönlichen Kontakten. Es fehlt bei den zuständigen Stellen an Informationen über die Unterstützungsbedarfe für die Menschen mit FASD und ihre Bezugspersonen. Wo kann ich die benötigte Hilfe und Unterstützung erhalten? Welche Anträge sind nötig? Wo kann ich sie stellen?.

Diese Broschüre gibt Ihnen Informationen und Hinweise an die Hand, welche Rechte Sie haben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für umfassende und weiterführende Informationen haben wir QR-Codes und Links zu informativen Websites eingearbeitet.

Wichtiger Hinweis:

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Ihr

FASD Deutschland e.V.

Arztbesuche bei FASD

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Arztwahl. Dabei ist eine offene und vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung die Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung. Der Aufbau des vertrauensvollen Miteinanders ist aber oft nicht einfach. Dem Arzt muss das Spektrum der Störungen bei FASD bekannt sein. Nur so kann er das durch die Störung der Exekutiven Funktionen bedingte Zuspätkommen, die Nichteinhaltung von Terminen, aber auch die Probleme beim Beschreiben des Anliegens oder das Ausschweifen und Konfabulieren richtig einordnen. Dafür ist

eine genaue Kenntnis des Patienten unabdingbar.

Welche Informations- und Aufklärungspflichten hat der Arzt?

Alle Patientenrechte sind im §630 ff. BGB zusammengefasst.



Patientenrechtegesetz §630 ff. BGB

Paragraf 630c BGB beinhaltet die Informationspflicht des Behandlers. Er muss in einer dem Patienten verständlichen Weise die Diagnose, die Behandlung und den weiteren Verlauf sowie die Wir-



Bild von ijeab auf Freepik

kungsweise und die Art der Anwendung/Einnahme von Medikamenten sowie deren mögliche Neben- und Wechselwirkungen und Kontraindikationen erklären.

„Einwilligungsunfähige Patientinnen und Patienten sollen künftig stärker in das Behandlungsgeschehen einbezogen werden. Auch mit ihnen müssen Behandelnde sprechen und - entsprechend ihren Verständnismöglichkeiten - die wesentlichen Umstände einer bevorstehenden Maßnahme erläutern.“

<https://www.kanzleiteam.de/aktuelles/neues-patientenrechtgesetz-in-kraft.html>

abgerufen am 05.09.2023 18:35 Uhr

TIPP: Für Menschen mit FASD ist eine Begleitperson beim Arzt oft sehr wichtig. Diese kann individuell den Menschen mit FASD unterstützen, sei es bei der Schilderung der Problematik oder beim Verständnis von Diagnosen etc., aber auch bei der Terminvereinbarung und bei evtl. erforderlichen Mit-/Weiterbehandlungen. Auch der FASD-Pass (siehe Seite 52) kann hilfreich sein.

Begleitperson im Krankenhaus

Menschen mit FASD und den damit verbundenen geistigen Einschränkungen/Behinderungen (Lern-, Kommunikationsschwierigkeiten, psychische Beeinträchtigungen) benötigen oft auch im Krankenhaus die Begleitung einer vertrauten Bezugsperson.

TIPP: Wichtig zu wissen ist, dass *„die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für die Mitaufnahme einer Begleitperson übernehmen können, wenn diese für den Heilerfolg aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 11 Absatz 3 SGB V). Zu solchen Gründen zählen auch Einschränkungen von Patient*innen, die eine ständige Begleitung und Betreuung erfordern. Etwa weil keine ausreichende Verständigung möglich ist und es an der nötigen Kooperation von Patient*innen bei Untersuchungen mangelt. Die medizinische Notwendigkeit einer Begleitperson muss dann vom einweisenden Arzt oder der einweisenden Ärztin vermerkt und vom zuständigen Krankenhausarzt oder der zuständigen*

Krankenhausärztin bestätigt werden.“

<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/zugang-zum-recht/menschen-mit-behinderung-im-krankenhaus>

abgerufen am 24.05.2023 15:39 Uhr

§ 113 Abs. 6 SGB IX regelt seit November 2022 einen Anspruch auf Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Behandlung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 39 SGB V.

weiterer Link:

<https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/84251/menschen-mit-behinderung-haben-anspruch-auf-begleitung-bei-klinik-aufenthalt>

abgerufen am 24.05.2023 15:41 Uhr

Gesetzliche Schweigepflicht

Generell sind Ärzte an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden. Das heißt, sie müssen alle Informationen, Diagnosen, Therapieverläufe vertraulich behandeln und

dürfen sie nicht an Dritte weitergeben. Die Schweigepflicht ist eine Nebenpflicht aus dem zwischen Ärzt*in und Patient*in geschlossenen Behandlungsvertrag. Sie gilt grundsätzlich gegenüber Dritten, also auch gegenüber anderen Ärzten, Familienangehörigen der Patient*innen sowie eigenen Familienangehörigen und auch nach dem Tod des Patienten/der Patientin.

Geregelt ist die ärztliche Schweigepflicht in § 9 Abs. 1 MBO-Ä bzw. in den entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern. Verletzen Ärzte die Schweigepflicht, machen sie sich strafbar (§ 203 des Strafgesetzbuches).



Informationen zur
ärztlichen
Schweigepflicht

Ärztliche Pflichten bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen gilt grundsätzlich die gleiche Rechtsprechung, nach der keine Daten an Dritte

weitergegeben werden dürfen (siehe gesetzliche Schweigepflicht). Allerdings kollidiert das mit dem Erziehungs- und Sorgerecht der Eltern. Deswegen ist bei Minderjährigen die informationelle Selbstbestimmung (die Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten) in Ausgleich mit dem elterlichen Sorgerecht zu bringen. Einen wirksamen Behandlungsvertrag nach § 107 BGB können nur die Sorgeberechtigten abschließen.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr gelten laut dem BGB als geschäftsunfähig. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit gelten Kinder und Jugendliche in Abstufungen als beschränkt ge-

schäftsfähig. Hierbei ist Geschäftsfähigkeit aber nicht mit Einwilligungsfähigkeit (d.h. die Tragweite der jeweiligen Maßnahme einschätzen können) gleichzusetzen. Für jeden Fall muss individuell die Einwilligungsfähigkeit des/der Minderjährigen ermittelt werden. Deshalb sind Ärzte verpflichtet, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufzuklären.



Informationen zu
ärztlichen Pflichten
bei Minderjährigen



FASD und Ausbildung/Beruf

Einleitung

Menschen mit FASD können im Prinzip jeden Beruf erlernen, der zu ihren persönlichen Stärken und Neigungen passt.

Menschen mit FASD können in schulischen und beruflichen Umgebungen auf verschiedene Herausforderungen stoßen. Aufgrund ihrer kognitiven und neurologischen Beeinträchtigungen können sie Schwierigkeiten haben, Informationen zu verarbeiten, komplexe Anweisungen zu verstehen und sich zu konzentrieren. Sie können Schwierigkeiten haben, mit Veränderungen und unvorhergesehenen Situationen umzugehen und sich an neue Aufgaben anzupassen.

Dies kann zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensproblemen, sozialen Herausforderungen und einem erhöhten Bedarf an individueller Unterstützung führen. Die Kommunikation und das Verständnis von sozialen Normen können ebenfalls beeinträchtigt sein, was zu Schwierigkeiten in sozialen Interaktionen und Arbeitsbeziehungen führen kann. Es ist unverzichtbar, diese Herausforderungen zu kommunizieren, anzuerkennen und angemessene Unterstützung und Anpassung bereitzustellen, um eine bestärkende Lern- und Arbeitsumgebung für Menschen mit FASD zu schaffen.



Besteht eine Informationspflicht über das Bestehen einer FASD?

Grundsätzlich besteht keine Informationspflicht über das Bestehen einer FASD.



TIPP

Auch wenn keine Informationspflicht besteht, sollte man im Einzelfall entscheiden, ob man die Berufsschule und den Ausbildungsbetrieb informiert. Das ist einerseits wichtig für den Vertrauensaufbau, andererseits für die Nutzung des Nachteilsausgleiches.

Nachteilsausgleich

„Junge Menschen mit Behinderung können eine reguläre betriebliche Ausbildung absolvieren. Damit dies gelingt, bedarf es je nach Art der Behinderung allerdings nicht selten einiger Anpassungen, nicht nur bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, sondern auch bei den Zwischen- und Abschlussprüfungen. Hier kommt der Nachteilsausgleich ins Spiel: dieser soll Auszubildenden mit Behinderung ermöglichen, ihre Prüfung unter gleichwertigen

Bedingungen zu absolvieren.“

Quelle: <https://www.aubi-plus.de/blog/nachteilsausgleich-bei-pruefungen-fuer-ihre-auszubildenden-5436/>

Abgerufen am 22.06.2023 11:19 Uhr

Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht Voraussetzung für den Nachteilsausgleich.

Gründe für einen Nachteilsausgleich können sein:

- Psychische Behinderungen
- Lernbehinderungen
- Teilleistungsstörungen

Besteht eine Behinderung, die einen Nachteilsausgleich rechtfertigt, muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Es ist aber empfehlenswert, den Antrag schon früher zu stellen, damit geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

WICHTIG: Ein Nachteilsausgleich stellt keine Begünstigung dar, sondern gleicht die behinderungsbedingten Nachteile in der Prüfung aus, z.B. Anpassung des zeitlichen

Rahmens oder personelle Unterstützung bei Verständnisproblemen.

<https://www.ihk.de/hamburg/produktmarken/ausbildung-weiterbildung/ausbildung/ausbildungspruefungen/pruefungen/nachteilsausgleich-pruefungen-beruflichen-bildung-1154324>

Abgerufen am 22.06.2023 11:20 Uhr



TIPP

Literaturrempfehlung:

Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende – Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/7407

Über die Bundesagentur für Arbeit oder den Rehabilitationsträger kann der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung von Auszubildenden mit Behinderung erhalten. Dies ist möglich, wenn der/die Auszubildende die Ausbildung mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf durchläuft.



Einfach teilhaben - Informationen zu Ausbildung/Studium/Beruf

Die Wahl des Ausbildungsplatzes

Bei der Wahl des Ausbildungsplatzes sollten die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person mit FASD im Mittelpunkt stehen. Eine gute Passung zwischen Ausbildungsplatz und den spezifischen Anforderungen kann dazu beitragen, dass die Ausbildung erfolgreich und zufriedenstellend für alle Beteiligten verläuft. Die folgenden Aspekte sollten berücksichtigt werden:

- der Ausbildungsplatz sollte auf den Fähigkeiten und Begabungen des Menschen mit FASD aufbauen
- bedürfnisgerechte Arbeitsumgebung
- Unterstützung und Anpassungen, z.B. in Form von zusätzlicher Betreuung und klaren Anweisungen
- Sensibilisierung für die besondere

ren Bedürfnisse des/der Auszubildenden im Betrieb

- Kooperation mit externen Unterstützungsdiensten, wie z.B. Jobcoaches



TIPP

Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz kann es sinnvoll sein, sich selbst einzubringen und kleine und mittelständische Unternehmen persönlich anzusprechen. Mit guter Kooperation zwischen Bezugssystem und Betrieb ist eine erfolgreiche Ausbildung durchaus möglich.

Übergang ins Berufsleben und Unterstützungssysteme

Der Übergang von der Schule in das Berufsleben kann für Menschen mit FASD eine besondere Herausforderung darstellen. Es ist wichtig, dass Menschen mit FASD, ihre Familien und Betreuer*innen sich über die lokal verfügbaren Programme und Unterstützungsdienste informieren, um den Übergang in das Berufsleben bestmöglich zu gestalten.

Hierzu kann man sich zum Beispiel an

- Internationaler Bund für Zusammenarbeit (IB)
- Agentur für Aus- und Weiterbildung (AAW)
- Förderakademie der Wirtschaft (FAW)
- Reha-Beratung der Arbeitsagentur
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Berufsbildungswerke (BBW)
- Integrationsfachdienste wenden.

Individualisierung ist notwendig

Da FASD individuelle Beeinträchtigungen mit sich bringt, sollten die Ausbildungsprogramme und –ansätze weitestmöglich auf die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der betreffenden Person zugeschnitten werden. Eine Ausweitung der Ausbildungsdauer ist möglich, ebenso wie zusätzliche Prüfungszeit für Zwischen- und Abschlussprüfungen (siehe oben Punkt Nachteilsausgleich).

FASD und Reisen

Menschen mit der Diagnose FASD benötigen oft verschreibungspflichtige Medikamente, um ihre Gesundheit zu erhalten oder zu verbessern. Diese Medikamente können auch Betäubungsmittel enthalten und fallen somit unter das Betäubungsmittelgesetz. Diese Medikamente dürfen Menschen mit FASD deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen mit sich führen. Neben den hier aufgeführten Regelungen sind immer auch die gesetzlichen Regelungen im Zielland zu beachten.

Was müssen Menschen mit FASD im Urlaub oder auf Dienstreisen beachten?

Benötigen Menschen mit FASD-Diagnose Medikamente, dürfen sie verschreibungspflichtige Medikamente, insbesondere Betäubungsmittel, nur unter bestimmten Voraussetzungen mit sich führen. Sie sollten sich vor Reiseantritt bei der zuständigen Behörde über die Regelungen im Zielland informieren und ggf. eine ärztliche Bescheinigung mit sich führen.





Medikamentenmitnahme auf Reisen

Gemäß der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) dürfen Medikamente nur in angemessener und benötigter Menge mitgeführt werden. Ebenso dürfen sie ausschließlich zum Eigenbedarf mitgeführt werden.

Die ärztliche Bescheinigung

Eine ärztliche Bescheinigung ist bei der Mitnahme von Betäubungsmitteln auf Reisen unbedingt erforderlich. In dieser Bescheinigung muss der Name des Patienten/der Patientin, die Art und Menge des Medikaments sowie der medizinische Grund für die Verschreibung angegeben werden. Die Bescheinigung muss von einem zugelassenen Arzt/einer zugelassenen Ärztin ausgestellt sein und in der Regel auch in englischer Sprache vorliegen.



TIPP

Die Bescheinigung sollte erst unmittelbar vor Reiseantritt von Arzt bzw. Ärztin beglaubigt werden, da sie automatisch nach 30 Tagen ihre Gültigkeit verliert.

Fazit

- Menschen mit FASD benötigen oft verschreibungspflichtige Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen können.
- Die geltenden Vorschriften des Ziellandes bezüglich der Mitnahme von Betäubungsmitteln müssen beachtet werden.
- Eine ärztliche Bescheinigung mit allen erforderlichen Informationen zu Medikament, Dosierung und Patient*in ist mindestens in deutscher und englischer Sprache mitzuführen.
- Achten Sie darauf, ausreichend Medikamente für die gesamte Reisedauer mitzuführen.

FASD und Sport/ Freizeitgestaltung

FASD und Sport

Menschen mit FASD haben ein Recht auf Teilhabe. Das betrifft auch Sport, Wettbewerbe und Erfolgserlebnisse. Sport ist besonders geeignet, um Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zu-

den, jedoch ist nicht jeder Sportverein für jeden Menschen mit FASD geeignet.

Hier bieten sich z.B. der Deutsche Behindertensportverein oder Special Olympics Deutschland an, die deutschlandweit vertreten sind.

<https://specialolympics.de/startseite>

<https://www.dbs-npc.de/>



sammelnzubringen. Er stärkt die Leistungsfähigkeit und fördert das gegenseitige Kennenlernen und Zusammenwirken.

Menschen mit FASD können in jeden Sportverein integriert wer-



Wichtig zu wissen ist, dass bestimmte Medikamente unter das Anti-Dopingsgesetz fallen können. Menschen mit FASD, die zusätzlich eine ADHS-Diagnose haben, bekommen häufig

auch entsprechende Medikamente verordnet, z.B. Methylphenidat oder Amphetamine. Diese zählen im Anti-Doping-Gesetz zu den verbotenen Substanzen. Ärzt*innen sollten Patient*innen unbedingt darauf hinweisen, wenn Medikamente unter das Dopinggesetz und/oder das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Menschen mit FASD, die entsprechende Medikamente nehmen, können dennoch an Wettkämpfen teilnehmen. Hierzu müssen sie vorher eine Ausnahmegenehmigung beantragen, vor allem, wenn sie einem Testpool angehören.

Auf nationaler Ebene ist hierfür die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) zuständig. Diese hat ein Formular für die Antragstellung herausgegeben. Des Weiteren müssen für die Antragstellung medizinische Unterlagen eingereicht werden. Eine Übersicht dazu finden Sie hier:



Übersicht NADA
Formular

Alle Unterlagen müssen rechtzeitig, mindestens 30 Tage vor dem Wettkampf, eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 21 Tage.



NADA Startseite

Auf internationaler Ebene ist die Welt Anti Doping Agentur (WADA) zuständig.

Das **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**

„... Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen ...“ (§ 5 I Nr. 6 BtMG)

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/

Das Gesetz regelt also den Umgang mit Betäubungsmitteln in

Deutschland. Es regelt den erlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln, stellt aber den Umgang mit Betäubungsmitteln unter Strafe, falls keine Erlaubnis dafür vorliegt. Auch jegliche Weitergabe von Betäubungsmitteln wird in §29 BtMG unter Strafe gestellt sowie

„... (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,

3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein, ...“

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_29.html

alle abgerufen am 23.05.2023 ab 18:15 Uhr

FASD und Freizeitgestaltung

Auf dem 63. Treffen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern im März 2022 war das Hauptthema das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus und es wurde die Magdeburger Erklärung verabschiedet:

<https://www.hamburg.de/skbm/16028988/gemeinsame-erklaerung-des-bundes-und-der-behindertenbeauftragten-der-laender/>

abgerufen am 23.05.2023 14:49 Uhr

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Assistenz, wenn sie ohne fremde Hilfe nicht am Leben in der Gemeinschaft, am Sport und im Familien- und Berufsleben teilhaben können.

Prinzipiell kann jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, seine Freizeit selbstbestimmt gestalten. Wird eine Assistenz benötigt, kann man sich an regionale oder überregionale Anbieter wenden.



Caritas



Lebenshilfe



FASD und Straßenverkehr

Menschen mit der Diagnose FASD dürfen einen Führerschein erwerben und ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen.

Zu den Symptomen von FASD gehören u.a. Unaufmerksamkeit, Konzentrationsschwäche, Impulsivität, sowie psychomotorische Unruhe. Es stellt sich die Frage, ob ein Mensch mit diesen Verhaltensmerkmalen ein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher führen kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Einnahme von Medikamenten sich ebenfalls auf das sichere Führen eines Fahrzeugs auswirken kann.

Sind Menschen mit FASD berechtigt zum Erwerb einer Fahrerlaubnis?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, kurz Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV heranziehen.

§ 2 Abs. (1) FeV besagt:

Wer sich infolge körperlicher oder

geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.



In der Fahrerlaubnis-Verordnung Anlage 4 ist FASD nicht konkret als Beeinträchtigung aufgeführt. Daraus ergibt sich, dass das Führen eines Kraftfahrzeugs sowie der Erwerb eines Führerscheins grundsätzlich möglich sind. Dies gilt dann, wenn § 2 Abs. (1) FeV und somit die Si-

cherheit im Straßenverkehr durch die von FASD betroffene Person gewährleistet werden kann.

In FeV Anlage 4 sind die Erkrankungen und Mängel aufgeführt, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder vollständig aufheben können.

Gehen mit der FASD bestimmte Einschränkungen, wie zum Beispiel Gehbehinderungen oder Beeinträchtigungen des Hörvermögens einher, kann dies die Eignung einschränken oder die Erfüllung von Auflagen hervorrufen. Ausschlaggebend sind hierbei die Art und der Grad der Einschränkung.

Das gilt ebenso bei FeV Anlage 4 Abs. 6.5.3 angeborene oder frühkindliche Hirnschäden sowie Abs. 7.4.1 leichte und Abs. 7.4.2 schwere Intelligenzstörungen/geistige Behinderung.

Eine Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist gegeben, sofern bei

einer Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens keine Persönlichkeitsstörung festgestellt wird.

Ein Mensch mit der Diagnose FASD, dessen Einschränkung darin besteht, langsamer zu lernen und zu verinnerlichen, kann somit einen Antrag stellen.



Manche Fahrschulen haben sich darauf eingerichtet, Menschen mit Einschränkungen, geistigen Behinderungen und neurologischen Entwicklungsstörungen auf dem Weg zum Führerschein zu unterstützen. Eine entsprechende Adressliste hat der Arbeitskreis „handicap“ der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. herausgegeben.

Sie finden diese Liste unter:

<https://>

[www.fahrlehrerverbaende.de/](http://www.fahrlehrerverbaende.de/sixcms/media.php/2448/)

[sixcms/media.php/2448/](http://www.fahrlehrerverbaende.de/sixcms/media.php/2448/)

[Behindertenausbildung.pdf](http://www.fahrlehrerverbaende.de/sixcms/media.php/2448/)

In Absprache mit der Fahrschule

kann die Vorbereitung auf die theoretische Fahrprüfung individuell gestaltet werden. Dadurch wird ein langsames Lerntempo berücksichtigt und das Einprägen von Verkehrsregeln intensiviert.

Maßnahmen zur Erlangung der Fahrerlaubnis

Für Menschen mit der Diagnose FASD gelten die gleichen Regelungen, wie für Menschen ohne FASD. Grundsätzlich müssen sie die körperlichen und geistigen Voraussetzungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis erfüllen. Laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr müssen außerdem folgende Nachweise erbracht werden:

- Das erreichte Mindestalter je nach angestrebter Führerscheinklasse
- Eine Überprüfung der Sehfähigkeit
- Der Nachweis an der Teilnahme eines Erste-Hilfe-Kurses
- Ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

Das ist bei der Antragsstellung zu beachten

Grundsätzlich muss ein üblicher Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis gestellt werden. Die Antragsstellung führt je nach Bundesland der Fahrschüler selbst oder die Fahrschule durch. Bei der Antragsstellung müssen alle körperlichen und geistigen Mängel offengelegt werden. Liegt eine geistige Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vor bzw. verfügt der Antragstellende über einen Schwerbehinderungsausweis, muss dies erwähnt werden. Die Frage nach Medikamenteneinnahme ist jedoch nicht zulässig. Berichtet der Antragstellende jedoch von sich aus von den Medikamenten, die er einnimmt oder aus medizinischen Gründen einnehmen muss, kann die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, Fragen dazu stellen und zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens auffordern (§ 11 FeV).



Kommt es zu einem Unfall, benötigen Versicherung, Polizei und ggf. die Staatsanwaltschaft Infor-

mationen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte eine Behinderung unbedingt angegeben werden. Ein Führerscheinantrag wird nicht grundsätzlich verweigert, nur weil eine Behinderung angegeben wird.

Ist eine Fahreignung auch bei Einnahme von Betäubungsmitteln gegeben?

Einige Medikamente in der Behandlung von Symptomen einer FASD fallen unter den Begriff der Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Eine Behandlung mit solchen bzw. eine gleichwertige Dauerbehandlung mit Arzneimitteln wirkt sich negativ auf die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs aus, so FeV Anlage 4 Abs. 9.6. Es ist dennoch erlaubt, Präparate wie Methylphenidat, Amphetamin oder andere psychoaktiv wirkende Substanzen einzunehmen, sofern sie durch einen Arzt verschrieben wurden, und unter dem Einfluss der genannten Präparate ein Fahrzeug zu führen. In vergangenen Rechtsverfahren wurde

festgestellt, dass Punkt 9.4 aus Punkt 9.1 hervorgeht und sich somit ausschließlich auf illegale Betäubungsmittel bezieht, nicht jedoch auf verschriebene Arzneimittel. Somit ist die Eignung zum Führen eines Fahrzeugs bei bestimmungsmäßiger Nutzung der verschriebenen Medikamente sowie nach Aufklärung über die Nebenwirkungen durch den Arzt gegeben.



Ärztlich verschriebene Medikamente sind unbedingt bestimmungsgemäß einzunehmen.

Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin hat den Patient*innen gegenüber eine Aufklärungspflicht und bespricht mit ihnen mögliche Nebenwirkungen und deren Auswirkung auf das Führen eines Fahrzeugs. Die Sicherheit beim Führen eines Fahrzeugs kann nur gewährleistet werden, wenn Patient*innen vollständig über die Nebenwirkungen der einzunehmenden Medikamente aufgeklärt sind, wenn die Einstellungsphase beendet ist und die/

der Betroffene sich an die vorgegebene Medikation hält. Von einer gleichzeitigen Einnahme weiterer Medikamente ohne ärztliche Rücksprache sowie von Alkohol- oder Drogenkonsum wird dringend abgeraten.



Werden die Medikamente nicht bestimmungsgemäß eingenommen, Drogen oder

Rauschmittel konsumiert, so liegt gemäß § 24a StVG eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden kann.

Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 24a (2)

Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsmäßigen Einnahme eines

für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels führt.

Ist eine Bescheinigung mitzuführen?

Eine Bescheinigung über die vorliegende Medikamenteneinnahme oder die diagnostizierte FASD muss vom Fahrer nicht mitgeführt werden. Wie für jeden gesunden Autofahrer gilt: Mitgeführt werden muss die Fahrerlaubnis sowie ein gültiger Personalausweis und die üblicherweise erforderlichen Fahrzeugpapiere.



Werden vom Arzt verordnete Medikamente regelmäßig eingenommen, kann es jedoch sinnvoll sein, für den Fall

einer Verkehrskontrolle einen entsprechenden Nachweis bei sich zu führen. Dies kann z.B. eine Rezeptkopie sein.

Fazit

- Grundsätzlich besteht für Menschen mit FASD die Möglichkeit, einen Führerschein zu erwerben und ein Kraftfahrzeug im Stra-

ßenverkehr zu führen.

- Je nach Stärke der Beeinträchtigung durch FASD oder etwaige Komorbiditäten kann eine Eignung nur bedingt oder nicht gegeben sein.
- Bei der Antragsstellung nennen Sie die vorliegende Beeinträchtigung bzw. Diagnose.
- Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle ist der Fahrer eines Kfz nicht dazu verpflichtet, Auskunft über Erkrankung und einzunehmende Medikamente zu geben. Auch eine ärztliche Bescheinigung muss nicht mitgeführt werden, kann jedoch situationsabhängig hilfreich sein.

Quellen:

- https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_4.html
- <https://www.betanet.de/fuehrerschein.html>
- <https://www.bussgeld-info.de/geistige-behinderung-fuehrerschein/>
- <https://www.fahrlehrerverbaende.de/sixcms/media.php/2448/Behindertenausbildung.pdf>
- <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/voraussetzungen-fuer-die-fahrerlaubnis-und-geltungsdauer.html>
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_24a.html



FASD und Versicherungen

Das Thema Versicherungen ist an sich schon sehr komplex und es ist grundsätzlich sinnvoll, sich von Experten beraten zu lassen.

Bei Menschen mit FASD gibt es einiges zusätzlich zu berücksichtigen und bei Versicherungsabschluss zu hinterfragen, z.B. die Deliktfähigkeit/Einsichtsfähigkeit.

Deliktfähigkeit

Deliktfähigkeit liegt vor, wenn jemand die geistigen Voraussetzungen dafür hat, die Tragweite seiner unerlaubten Handlungen (Delikt) zu erkennen. Dann muss er für einen Schaden haften (Haftung).

Bei Menschen mit FASD ist davon auszugehen, dass sie auf Grund der Störung der Exekutiven Funktionen ihr Handeln meist nicht als Unrecht erkennen können. Es kommt immer auf den Einzelfall an, da auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in manchen Fällen einsichtsfähig sein und dann haftbar gemacht werden können.

Welche Versicherungen sind sinnvoll?

Eine Entscheidung darüber muss im Einzelfall getroffen werden. Im Sozialversicherungssystem sind

- Rentenversicherung (Alter, Invalidität, Tod)
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung enthalten.

Alle zusätzlichen privaten Versicherungen sind von den Lebens- und Arbeitsumständen und von den vorhandenen Einschränkungen abhängig.

Empfehlenswert ist auf jeden Fall eine **Privathaftpflichtversicherung**. Auf Grund der oft ausgeprägten Risikobereitschaft bei Menschen mit FASD und der oft nicht vorhandenen Fähigkeit, vorausschauend zu denken sowie der mangelnden Konzentration und der leichten Ablenkbarkeit ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung sinnvoll. Zu empfehlen ist darüber hinaus, eine Deliktunfähigkeitsklausel in den Vertrag zu integrieren, um im

Schadensfall keine gewachsenen Beziehungen (Freunde, Verwandte, Nachbarn) aufs Spiel zu setzen.

Der Versicherer

- prüft, inwieweit geltend gemachte Ansprüche berechtigt sind,
- befriedigt berechtigte Ansprüche,
- wehrt unberechtigte Ansprüche ab, ggfls. führt er auch einen Prozess im Namen des Versicherungsnehmers.

Der Mensch mit FASD hat einen Schaden verursacht. Warum zahlt der Versicherer trotzdem nicht?

Haftung besteht nach BGB (§§ 827, 828)

- nicht vor dem 7. Geburtstag,
- nicht bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit,
- zwischen 7. und 18. Geburtstag, bei Vorhandensein der notwendigen Einsichtsfähigkeit (§ 828 BGB).

Die Einsichtsfähigkeit wiederum

setzt allgemeine intellektuelle Fähigkeiten voraus hinsichtlich des Erkennens der Gefahr und Tragweite des Handelns. Wenn es hieran mangelt, und dies ist bei Menschen mit FASD häufig der Fall, besteht keine Haftung. Allerdings kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, da es denkbar ist, dass auch ein Mensch mit einer geistigen Behinderung zum Zeitpunkt der Schadenshandlung die erforderliche Einsicht besaß und zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies kann beispielsweise bei einem einfach strukturierten Delikt der Fall sein, etwa wenn eine Autoantenne abgeknickt wird.

Eltern/Betreuer*innen haften nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben (§ 832 BGB).

Durch eine Deliktunfähigkeitsklausel können trotz vorliegender Deliktunfähigkeit Schäden durch die Versicherung beglichen werden. Für diese Klausel wird oft ein Zuschlag zum Versicherungsbeitrag gefordert.



Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrages. Versicherungen können Antragsteller ablehnen. Der Verlust des Versicherungsschutzes droht, wenn die Gesundheitsfragen bei Antragstellung bzw. im Schadensfall nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Das Versicherungsmerkblatt des

bvkm kann eine gute Hilfe sein, sich einen Überblick über die angebotenen Versicherungen und deren Sinn für Menschen mit Behinderung generell zu machen. Aber auch der sinnvolle Versicherungsschutz für betreuende Angehörige wird erläutert.



bvkm Versicherungsmerkblatt



FASD im Sozialrecht

Der Schwerbehindertenausweis

Menschen mit FASD sind in der Regel in ihrer Teilhabe so schwer beeinträchtigt, dass sie die Voraussetzungen einer Schwerbehinderung erfüllen. Eine Schwerbehinderung liegt ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr vor. Wird eine Schwerbehinderung festgestellt, so wird auch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Hier sind der Grad der Behinderung sowie eventuell zuerkannte Merkzeichen aufgeführt.

Wird ein Behinderungsgrad festgestellt, gehen damit sogenannte Nachteilsausgleiche einher. Diese beziehen sich in der Regel auf finanzielle Vergünstigungen und arbeitsrechtliche Privilegien (Steuerfreibeträge, vorgezogener Rentenbezug, zusätzliche Urlaubstage, Finanzierungsbeiträge für

einen behindertengerechten PKW), viele aber erst ab einem GdB von 50 (Schwerbehinderung). Nur Menschen mit Schwerbehinderung bekommen einen Schwerbehindertenausweis.



Für die Menschen mit FASD und die sie betreuenden Personen ist insbesondere die Zuerkennung sogenannter Merkzeichen von Bedeutung. Auch mit den Merkzeichen gehen besondere Nachteilsausgleiche einher. Die Zuerkennung bedarf einer Überprüfung im Einzelfall. Liegt FASD vor, so kommen die Merkzeichen H, G und B in Betracht.

Merkzeichen H

Wird das Merkzeichen H zuerkannt, wird der Betroffene als »hilflos« eingestuft. Nach versor-

gungsmedizinischen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen vor, »wenn die Person für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf«. Dies ist auch erfüllt, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Tag zu strukturieren. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals H sind ebenso gegeben, wenn die Hilfe in Form von Überwachung und Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist. Das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personenahverkehrs, ferner können die Inhaber sich von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Merkzeichen G

Das Merkzeichen G wird zuerkannt, wenn Menschen in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bedeutend eingeschränkt sind. Diese Voraussetzung kann bei Menschen mit FASD insbeson-

dere durch eine wesentliche Störung der Orientierungsfähigkeit erfüllt sein. Die Zuerkennung des Merkzeichens G berechtigt zur unentgeltlichen Inanspruchnahme des ÖPNV.

Merkzeichen B

Das Merkzeichen B wird zuerkannt, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, ohne eine Begleitperson öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die Begleitperson ist berechtigt, unentgeltlich in öffentlichen Verkehrsmitteln mitzufahren.

Antragstellung

Der Antrag und das Verfahren sind für den Antragsteller kostenfrei.

Der Schwerbehindertenausweis kann formlos beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden: Hiermit beantrage ich die Feststellung der Schwerbehinderung. Daraufhin schickt das Versorgungsamt die entsprechenden Antragsformulare zu. Besser ist jedoch, sich die Formblätter bei den Versorgungsämtern, Gemeindebüros/Bürgerämtern oder auch teilweise online zu besorgen.

Im Antragsformular werden neben persönlichen Daten auch Angaben zu der Behinderung bzw. den Einschränkungen sowie Angaben zu behandelnden Ärzt*innen abgefragt. Aktuelle Arztberichte und Befunde sollten in Kopie dem Antrag beigefügt werden. Alternativ werden vom Amt diese Unterlagen von den Ärzten und medizinischen Einrichtungen angefordert.



Arztberichte und Befunde sollten auf jeden Fall in Kopie beigefügt werden. Das erleichtert die Bearbeitung und kann die Bearbeitungszeit verkürzen.

Das Versorgungsamt beauftragt dann einen Gutachter, damit dieser die medizinischen Unterlagen nach den Maßgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) auswertet und begutachtet. Ausschlaggebend sind die dauerhaften Einschränkungen, die durch die Behinderung verursacht werden.

Sowohl das Nachfordern der Un-

terlagen als auch die Begutachtung kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.



Das Versorgungsamt entscheidet abschließend mit Hilfe des Gutachtens über das Vorliegen einer Behinderung, die Feststellung des Grades der Behinderung und über die entsprechenden Merkzeichen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller in Form eines schriftlichen Bescheides mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann auch Widerspruch eingelegt werden.

Der Feststellungszeitpunkt erfolgt rückwirkend zum Datum der Antragstellung und nicht erst, wenn der Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt erstellt wird. Möglich ist auch die Anerkennung der Schwerbehinderung ab Geburt.

<https://www.schwerbehindertenausweis.de/behinderung/antrag-und-verfahren>

abgerufen am 14.05.2023 18:16 Uhr

weiterführende Links/ Quellen:



Beantragung eines
Schwerbehindertenausweises, auch in
leichter Sprache

Der Begriff "Behinderung" ist im Sozialrecht genau definiert. Eine Behinderung liegt demnach vor, wenn der Körper oder Gesundheitszustand abweicht von dem, was für das Lebensalter typisch ist

und in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren deshalb die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für wahrscheinlich mehr als 6 Monate beeinträchtigt ist. Hat das Versorgungsamt oder das Amt für Soziale Angelegenheiten einen Grad der Behinderung (GdB) festgestellt, können Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

<https://www.betanet.de/behinderung.html>



Welche Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) können Menschen mit FASD erhalten?

Voraussetzung

Voraussetzung für alle Geld- und Sachleistungen aus der Pflegeversicherung bildet die Pflegebedürftigkeit aus dem 11. Sozialgesetzbuch (§ 14 SGB XI).

„Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“

Pflegegrade

Zum 1. Januar 2017 haben Pflege-

grad 1, Pflegegrad 2, Pflegegrad 3, Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5 das bisherige System der Pflegestufen abgelöst.

Eine Einschätzung über die Gradeinteilung kann man im Internet über Pflegegradrechner (z.B. <https://meine.pflege.de/service/pflegegradrechner>)

bekommen.

Alle Pflegebedürftigen haben Anspruch auf bestimmte Leistungen: Unabhängig vom Pflegegrad

- Pflegehilfsmittel im Wert von 40 Euro
- 125 Euro Entlastungsbetrag bei der häuslichen Pflege
- 4.000 Euro für den barrierefreien Umbau der Wohnung
- Hausnotruf
- Bei Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe eine Anschubfinanzierung von 2.500 Euro pro Person (bzw. höchstens 10.000 Euro pro Wohneinheit) sowie monatlich 215 Euro Wohngruppenzuschlag

Pflegegrad 2 bis 5

- Pflegegeld, wenn Pflegebedürftige durch nahestehende Personen zu Hause gepflegt werden
- Pflegesachleistungen, wenn eine ausgebildete Pflegekraft die Pflege in häuslicher Umgebung übernimmt
- Stationäre Pflege
- Zusätzlich können Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegenden in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Pflegegrad zu beantragen: schriftlich per Brief (es müssen vor dem Begutachtungstermin noch keine genauen Angaben zum Pflegebedarf und Gesundheitszustand gemacht werden), telefonisch (vor Begutachtungstermin muss ein Formular der Pflegekasse ausgefüllt werden und darin bereits nähere Angaben zum Pflegebedarf des/der Versicherten ge-

macht werden) oder über einen Pflegestützpunkt.

Auch Angehörige oder Bekannte können den Pflegeantrag stellen, wenn sie eine Bevollmächtigung dazu haben.

Um Pflegeleistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erhalten, muss die betroffene Person in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 2 Jahre in die Pflegekasse eingezahlt haben oder in der gesetzlichen Familienversicherung versichert gewesen sein.

Welche Pflegekasse ist für mich zuständig?

Prinzipiell gilt: Da, wo die Person krankenversichert ist, ist sie auch pflegeversichert. Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wendet sie sich in der Regel an Ihre Krankenkasse. Als privatversicherte Person ist sie auch privat pflegeversichert.

Antragstellung und Erhalt von Pflegeleistungen

Antragsformular ausfüllen:

Die erhaltenen Formulare und Fragebogen müssen gewissenhaft aus-

gefüllt werden. Gegebenenfalls kann man sich Unterstützung durch eine Pflegeberatung holen (Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf). Die ausgefüllten Unterlagen erhält die zuständige Pflegekasse.

Termin zur Begutachtung:

Der Termin zur Begutachtung wird rechtzeitig mitgeteilt. Von Vorteil ist, wenn ein/e Angehörige/r oder die Pflegeperson beim Termin dabei ist.

Begutachtung zu Hause:

Der/die Gutachter*in prüft die Pflegesituation und bewertet die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person in 6 verschiedenen Lebensbereichen. Es können 64 Fragen aus dem neuen Begutachtungsverfahren (NBA) abgefragt werden. Folgenden Bereiche werden bei der Einstufung abgefragt: Mobilität (Beweglichkeit), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Verstehen und Artikulieren), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung (z.B. Essen, Einkaufen), Gestal-

tung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen.

Empfehlung des Pflegegrades:

Der/die Gutachter*in spricht auf Grundlage der Begutachtung eine Empfehlung zur Einstufung in einen der 5 Pflegegrade aus und teilt dies der Pflegekasse mit.

Entscheidung über Pflegegrad:

Die Pflegekasse fällt die endgültige Entscheidung über den zuerkannten Pflegegrad und damit über die Leistungen, die beansprucht werden können. Diese Entscheidung und das Pflegegutachten werden schriftlich übermittelt.

Antrag bewilligt:

Nach Bewilligung der beantragten Pflegeleistungen gelten diese rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung.

Antrag abgelehnt:

Wurden die beantragten Pflegeleistungen abgelehnt, kann und

sollte innerhalb eines Monats Widerspruch einlegt werden.

Welche Fristen gibt es?

Die Pflegekasse hat eine Frist von 25 Arbeitstagen, in denen Anträge auf Pflegeleistungen bearbeitet werden müssen. Bei schweren Fällen verkürzt sich die Bearbeitungsfrist.

Bei stationärem Aufenthalt und unter bestimmten Umständen muss die Begutachtung innerhalb von 7 Tagen erfolgen, bei ambulanter Versorgung innerhalb von 14 Tagen.

Pflegeleistungen werden ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat bzw. ein Jahr, wenn der Hinweis auf möglichen Widerspruch im Bescheid fehlt.

Wie werden Kinder begutachtet?

Werden Kinder pflegebedürftig und müssen sich einer Begutachtung unterziehen, so erfolgt diese in der Regel durch geschulte Gutachter*innen für Kinder (zum Beispiel Kinderärzt*innen oder Kinderkran-

kenpfleger*innen). Bei der Begutachtung von Kindern wird geprüft, wie selbstständig sie im Vergleich zu gesunden Kindern gleichen Alters sind.

Ausnahme: Kinder unter 18 Monaten sind prinzipiell unselbstständig. Daher werden bei der Begutachtung altersunabhängige Module herangezogen, wie etwa „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“. Auch wird geprüft, ob es beispielsweise Probleme bei der Nahrungsaufnahme gibt oder anderen intensiven Hilfebedarf in bestimmten Situationen.

Kann der Pflegegrad nachträglich erhöht werden?

Nach einiger Zeit kann es vorkommen, dass der festgelegte Pflegegrad nicht mehr der Pflegesituation der betroffenen Person entspricht. In einem solchen Fall können Angehörige/Betreuer*innen einen Antrag auf Höherstufung bei der Pflegekasse stellen. Gegebenenfalls wird nochmals eine Begutachtung vorgenommen, bei der die Selbstständigkeit der betroffenen Person erneut geprüft und bewertet wird.

Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade

Bis 31.12.2016 wurde in Pflegestufen 1-3 eingeteilt. Bei der Umstellung auf Pflegegrade ab 01.01.2017 wurde allen schon anerkannten Pflegebedürftigen automatisch der nächsthöhere Pflegegrad zuerkannt. Bei Vorliegen einer gestörten Alltagskompetenz wurde der zwei Stufen höhere Pflegegrad zuerkannt (z.B. von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 3).

Dieser Pflegegrad bleibt grundsätzlich erhalten. Man wird nicht in einen niedrigeren Pflegegrad gestuft. Dafür sorgt der Besitzstandsschutz, aber nur bei Menschen, die bereits vor der Reform Leistungen zur Pflege erhalten haben. Nur wenn bei einer erneuten Begutachtung festgestellt wird, dass der Mensch nicht mehr pflegebedürftig ist, können die Leistungen eingestellt werden. Ergibt eine Begutachtung, dass ein höherer Pflegegrad vorliegt, erhält der Mensch die Leistungen des höheren Pflegegrades.

Eine Einschätzung über die Gradeinteilung kann man im Internet über Pflegegradrechner bekommen.

Quellen und weiterführende Links:

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>

<https://>

www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegegrade.html



Beispiel Pflegegradrechner



Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe wird unterteilt in § 99 SGB IX (Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung) und § 35a SGB VIII (Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung). Leistungen nach § 99 SGB IX müssen beim Amt für Teilhabe (früher Sozialamt), Leistungen nach § 35a SGB VIII beim Jugendamt beantragt werden.

§ 99 SGB IX

Eingliederungshilfe ist als Sozialleistung im SGB IX verankert. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, „Menschen mit Behinderung eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern“ (§ 90 Abs.1 SGB IX). Eingliederungshilfe nach 99 SGB IX ist eine Muss Leistung für Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind (§ 99 SGB IX), um ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen gelten nach dem SGB IX als behindert, wenn sie körperliche, geistige, seelische

oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden.

Leistungen können z.B. sein:

- Schulbegleiter/Integrationshelfer
- Fahrtkosten zu Bildungseinrichtungen
- Verschiedene Hilfsmittel, z.B. für die unterstützten Kommunikation
- Assistenzhund
- Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Die Paragraphen 49 – 63 und 111 SGB IX regeln die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer, z.B. in der WfbM, sowie das Budget für Arbeit.

Die Paragraphen 75, 112 SGB IX beinhalten die Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung. Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten ermöglichen, z.B. Schulbildung, Berufsausbildung oder Weiterbildung.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglich zu machen, können Leistungen nach §§ 76 - 84 und 113 – 116 SGB IX beantragt werden. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe beinhalten u.a.

- Übernahme der Wohnkosten
- Assistenzleistungen, z.B. Freizeitbegleitung, Hilfe im Haushalt
- heilpädagogische Leistungen das Leben in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung

§ 35a SGB VIII

Kinder, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX haben, können unter Umständen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben, wenn sie von einer seelischen Behinderung bedroht sind oder eine seelische Behinderung bereits festgestellt wurde. Das heißt, die seelische Gesundheit weicht länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab und dadurch ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht in vollem Umfang möglich oder gefährdet.

Das betrifft z.B.

- Autismusspektrumstörungen
- ADHS
- Essstörungen
- Depressionen
- Psychosen
- Angststörungen
- Persönlichkeitsstörungen

Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie (hier muss allerdings noch eine sekundäre Beeinträchtigung, das heißt, dass es durch die Teilleistungsstörung zu seelischen Problemen mit einer eigenen Diagnose kommt)

„(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt

einzuholen.“

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/35a.html>

abgerufen am 03.06.2023 17:52 Uhr

Über den § 35 a in Verbindung mit § 33 Satz 2 ist die Sozialpädagogische Vollzeitpflege geregelt. Diese erstreckt sich auf die Versorgung,

Erziehung und Förderung und ist für besonders entwicklungsbeeinträchtigte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder einer Behinderung vorgesehen, die eine besondere pflegerische oder erzieherische Zuwendung benötigen.

Die Hilfe wird je nach Bedarf des Einzelfalls gewährt und geleistet.



Welche aktuelle Rechtsprechung im BTHG (Bundesteilhabegesetz) betrifft Menschen mit FASD?

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz, das viele Gesetze beinhaltet bzw. Gesetzbücher verändert und für Menschen mit Behinderungen Verbesserungen der Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe vorsieht.

Antragstellung

Ein einziger Antrag (egal bei welchem Träger der Leistungen) ist ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn es bei den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialamt, Jugendamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall- und Krankenkasse bleibt.

Beratung

Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wissen am besten, welche Unterstützung sie be-

nötigen. Durch die unabhängige Beratung von Betroffenen für Betroffene können eigene Erfahrungen weitergegeben und somit individuelle Lösungsansätze gefunden werden. Hier kann man sich näher informieren:

<https://www.teilhabeberatung.de/>

Soziale Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe wurden neu strukturiert, ergänzt und konkretisiert. Dadurch werden die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung weiter gestärkt. Assistenzleistungen, die eine selbstbestimmte Alltagsbewältigung ermöglichen, werden in einem eigenen Leistungstatbestand konkret benannt. Dazu gehören auch Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen (Elternassistenz).

Selbstbestimmung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit erheblichen Teilhabebeein-

schränkungen ist nun Bestandteil des Teilhaberechts in Teil 2 des Sozialgesetzbuchs IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich somit ausschließlich am individuellen Bedarf. Daher werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt finanziert.

Verbesserung des Einkommens und des Vermögens

Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Die Barvermögensfreigrenze beträgt 50.000 Euro. Partnereinkommen und –vermögen werden nicht mehr herangezogen. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro müssen keine Zuzahlungen für ihre volljährigen Kinder mit Behinderung leisten.

Arbeit

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen

Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen einzusetzen. Die Teilhabe an Bildung ist eine eigene Leistungsgruppe.

Quellen/ Links:

Vortrag: BTHG und die aktuelle Rechtsprechung betreffend Personen mit FASD am 07.10.2021 im Rahmen der Weiterbildung „Aufbaukurs - Fachkraft für FASD“, Referentin: Rechtsanwältin Danah Adolph



Bmas
BTHG



Bild: LalithHerath/Depositphotos.com

Sonderpädagogischer Förderbedarf/Nachteilsausgleich

Sonderpädagogischer Förderbedarf und Förderplan

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann Schüler*innen nach einer sonderpädagogischen Überprüfung zugesprochen werden. Die sonderpädagogische Überprüfung endet mit einem Gutachten.

Es gibt sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, chronisch krank, Sehen, Hören, Sprache oder Autismus. Es gibt nicht in jedem Bundesland alle sonderpädagogischen Förderbedarfe.

FASD ist keinem bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarf zuzuordnen.

Schüler*innen mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf bekommen einen sonderpädagogischen Förderplan. In diesem wird der aktuelle Entwicklungsstand dargestellt und die nächsten Lernziele festgelegt.



Nachteilsausgleich

Schüler*innen mit FASD, die lernzielgleich in der Schule arbeiten können, können einen Nachteilsausgleich bekommen. In diesem werden Möglichkeiten festgelegt, die den behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen können.

Dies könnte durch technische, räumliche, zeitliche oder personelle Veränderungen geschehen.

Ein Beispiel für einen technischen Nachteilsausgleich wäre zum Beispiel ein Laptop als Schreibhilfe.

Häufig werden Verlängerungen von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitsphasen gewährt.

Einigen Schüler*innen hilft auch ein separater Arbeitsplatz, der ablenkungsarmes Arbeiten ermöglicht.

Der Nachteilsausgleich muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben Eltern oder Erziehungsberechtigte (z.B. Adoptiv- und Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern) für Kinder, die im Haushalt der Familie aufgenommen wurden. Für Pflegeeltern gilt dies nur, wenn sie das Kind mit dem Ziel der Dauerhaftigkeit aufgenommen haben.

Kindergeld nach Volljährigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt der Kindergeldanspruch nur weiterhin bestehen, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder bei der Agentur für Arbeit als arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet ist. In diesem Fall werden Leistungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt.

Bei Kindern mit Behinderungen spielt es keine Rolle ob diese sich in einer Ausbildung etc. befinden. Sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und das Kind aufgrund der Behinde-

rung nicht genügend finanzielle Mittel hat. (Grundsätzlich ist das der Fall, wenn im Schwerbehindertenausweis oder einem ähnlichen Dokument das Merkzeichen „H“ eingetragen ist). Nach dem 25. Geburtstag gilt zusätzlich: Es muss mindestens einen Erziehungsberechtigten geben, an den das Kindergeld ausbezahlt werden kann.

Höhe des Kindergeldes

Seit 01.01.2023 bekommen Kindergeldberechtigte pro Kind 250 Euro monatlich.

Quellen und weiterführende Links:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld>



Kindergeld

Rechtliche Betreuung

Menschen mit FASD sind aufgrund der Störung der Exekutiven Funktionen oft nicht in der Lage, ihren Alltag und ihre Freizeit komplett eigenständig zu strukturieren und zu gestalten. Es fällt ihnen schwer, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und adäquat zu handeln. Im Kindesalter übernehmen die Personensorgeberechtigten die nötige Unterstützung und Anleitung.

Mit dem Eintreten der Volljährigkeit endet das elterliche Sorgerecht. Mit dem/der Jugendlichen/Erwachsenen sollte daher im Vorfeld über die Einrichtung einer Betreuung gesprochen werden. Betreuung bedeutet nicht Entmündigung oder Einschränkung der Entscheidungsfreiheit, sondern Unterstützung.

Am 1. Januar 2023 trat die Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Das Ziel der Reform war: mehr Selbstbestimmung gemäß den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonven-

tion.

„Künftig gilt der Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“. Die rechtliche Betreuung soll in erster Linie die Betreuten bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes, selbstbestimmtes Handeln unterstützen. Die Stellvertretung darf nur dann als Mittel eingesetzt werden, wenn es zum Schutz der betroffenen Person notwendig ist.“

https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/Sozial-Infos/Pflege/sov_d_Sozialinfo_reform-Betreuungsrecht.pdf Seite 1

Im aktuellen Betreuungsrecht ist also der Wunsch des/der Betreuten der Maßstab des Handelns. Betreuer*innen sollen die Betreuten in der Umsetzung ihrer Wünsche unterstützen. Es darf nur in Fällen fehlender Einsicht oder schwerer Selbstschädigung davon abgewichen werden.

Die einzelnen Aufgabenbereiche müssen jeweils vom Gericht angeordnet werden. Ehrenamtliche Betreuung hat nun Vorrang vor beruflicher Betreuung.

Menschen mit FASD überschätzen sich oft selbst und sind durch die Störung der Exekutiven Funktionen meist nicht in der Lage, ihre Zukunft zu planen. Bei mangelnder Geschäfts- oder Einsichtsfähigkeit ist in folgenden Bereichen eine Betreuung oft sinnvoll:

Gesundheitssorge

- Ausführungen von Ärzten werden oft nicht bzw. falsch verstanden
- Unsicherheit, die eigenen Probleme zu schildern
- Angst, nicht oder missverstanden zu werden oder nicht glaubwürdig zu sein
- Probleme mit der Terminplanung und -einhaltung

Vermögenssorge

- Geld kann nicht eingeteilt werden, wird oft schon am Monatsanfang komplett ausgegeben
- Wert des Geldes kann oft nicht erfasst/eingeschätzt werden

(Einwilligungsvorbehalt: kann in begründeten Fällen erteilt werden,

z.B. nach dem Abschluss mehrerer Handyverträge in kurzer Zeit oder bei Überschuldung durch wahllose Bestellungen im Internet oder dergleichen)

Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten Vertragsangelegenheiten

Menschen mit FASD verstehen in Gesprächen mit Ämtern und Behörden oft die Inhalte nicht. Sie sind mit der Fülle an Formularen und Fragen überfordert. Hier brauchen sie häufig Unterstützung.

Weitere Bereiche können sein:

- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Arbeitsangelegenheiten
- Anhalten und Öffnen der Post

In fast alle Bereiche der Betreuung fällt bei Menschen mit FASD das Problem des Verstehens von Verträgen, Vereinbarungen etc., das Einhalten von Terminen und das Beantragen von Leistungen. Somit sollte die Festlegung der einzelnen Betreuungsbereiche gut überlegt und individuell auf den zu Betreuenden

den abgestimmt sein.

Sollte keine rechtliche Betreuung gewünscht sein, ist zu empfehlen, eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Sinne des Betroffenen zu erstellen, um die Selbstbestimmung zu erhalten. Damit kann vermieden werden, dass in Notsituationen das Gericht eine Betreuung bestellt.

WICHTIG!!! Sobald ein/e Betreuer*in bestellt wurde, der/die nicht Eltern(teil) oder Bezugsperson ist, haben Angehörige oder Ehepartner*innen kein automatisches Recht, Akten einzusehen oder Entscheidungen zu treffen.

Aus oben genannten Gründen muss gut überlegt werden, ob man selbst (als Angehörige/r oder Bezugsperson) die Betreuung übernimmt oder dies einem Fremdbetreuer überlässt. Für beides gibt es gute Gründe.



Eine gute Lösung ist oft, wenn die Hauptbezugsperson(en) in den

ersten Jahren die Betreuung übernimmt, bis wichtige Weichen gestellt sind. Danach kann zur eigenen Entlastung und um die Beziehung nicht zu gefährden die Betreuung an Fremdbetreuer*innen übergeben werden.



Rechtliche
Betreuung

Weitere Informationen:

<https://wegweiser-betreuung.de/betreuung>



Behindertentestament

Ein Behindertentestament kann sinnvoll sein, wenn Eltern ihren behinderten Kindern Vermögen vererben möchten, ohne dass das Erbe für Sozialleistungen oder die Eingliederungshilfe eingesetzt werden muss. Menschen mit Behinderungen können durch das Behindertentestament mehr von ihrem Erbe behalten.

Menschen mit FASD sind oft auf Sozialleistungen angewiesen, z.B. für eine besondere Wohnform oder Eingliederungshilfe. Wenn durch eine Erbschaft Vermögen vorhanden ist, muss dieses zunächst aufgebraucht werden, bevor die Kostenträger die Leistungen übernehmen.

„Viele Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen der Sozialhilfe. Im Sozialhilferecht gilt der Nachranggrundsatz. Das bedeutet, Sozialhilfe erhält nicht, wer sich durch eigenes Einkommen und Vermögen selbst helfen kann. Auch Vermögen, das einem behinderten

Menschen aus einer Erbschaft zufließt, führt zum Verlust von Sozialhilfeansprüchen. Ziel eines sogenannten Behindertentestaments ist es deshalb, Vermögen so zu vererben, dass dem behinderten Kind tatsächlicher materieller Nutzen daraus erwächst. Dieses Ergebnis erreicht man durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass verhindert.“

https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/vererben_2018_web.pdf S. 7

Ein Behindertentestament sollte auf jeden Fall von einem Anwalt/einer Anwältin für Erbrecht verfasst und anschließend notariell beglaubigt werden. Das Testament muss an die jeweilige persönliche Situation angepasst sein.

<https://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/rechte/behindertentestament.php>



Behinderten-
testament

Wer wir sind - was wir wollen

Am Anfang stand eine online-Selbsthilfegruppe, gegründet von der mittlerweile verstorbenen Ann Gibson, selbst Pflegemutter eines Kindes mit FASD. Sie hat es verstanden, jedem einzelnen das Gefühl zu vermitteln, für die Gruppe von ganz besonderer Bedeutung zu sein. In dieser Vertrautheit konnten die Sorgen und Nöte endlich offen angesprochen werden, für die bis dahin kaum jemand ein Ohr hatte und die auch niemand zu verstehen schien. Sehr bald merkten die Teilnehmenden der Onlinegruppe, dass sie ihre Erfahrungen und die erlangte Sachkompetenz aus der anonymen Gruppe heraus der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Im September 2002 wurde schließlich der Verein FASD Deutschland e.V. (damals FASworld e.V.) gegründet und die wichtigsten Ziele festgelegt.

Menschen mit FASD sind oft ihr Leben lang auf Hilfe angewiesen. Meist werden sie auf Grund ihres

Aussehens, ihrer Größe, ihres Gewichtes, ihrer Intelligenzdefizite oder ihres Verhaltens verspottet.

Es ist erforderlich, eine höhere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und insbesondere von Schwangeren und ihren Partnern für die negativen Folgen des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft zu erreichen. Im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Gesundheitsförderung sollten gezielte Informationskampagnen über die Medien und Informationsangebote in Arztpraxen, Kliniken und Gesundheitseinrichtungen ein breites Publikum ansprechen und über die mit dem Alkoholkonsum verbundenen Risiken aufklären.

Prävention sollte bereits im Biologieunterricht in der Schule beginnen. In der Berufsausbildung und beim Arbeitsschutz sollte neben den Gefahren des Alkoholgenusses am Arbeitsplatz auch auf die Gefährlichkeit des Alkohols in der Schwangerschaft hingewiesen werden.

Eine Aufklärungskampagne in den

Medien, vergleichbar der gegen Aids, sollte die breite Öffentlichkeit für FASD - Ursachen und Auswirkungen - sensibilisieren. Ein erster Schritt wäre schon eine entsprechende Kennzeichnungs- und Hinweispflicht auf alkoholischen Getränken, ähnlich wie auf Zigarettenschachteln. Da solche Präventionsmaßnahmen in Deutschland nicht praktiziert werden, müssen eindeutig die Belange des alkoholgeschädigten Kindes stärker in den Mittelpunkt gestellt werden.

Frauenärzte und Hebammen sind gefordert. Sie müssen sensibilisiert werden, das Trinkverhalten der werdenden Mütter zu hinterfragen und über die Gefahren des Alkohols in der Schwangerschaft aufzuklären. Alkoholabhängigen werdenden Müttern muss ein behutsamer Weg aus der Sucht aufgezeigt werden, Therapieeinrichtungen an die Bedürfnisse schwangerer Frauen angepasst werden.

Unsere gesamte Gesellschaft ist gefordert, um FASD zu verhindern!

Eine starke Hilfe für die Eltern bzw. Pflege-/Adoptiveltern von Kindern mit FASD sind Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen. Die Eltern können so in gegenseitigen Kontakt und Erfahrungsaustausch treten und erleben meist Unterstützung bei Sorgen und Konflikten. Zudem bieten die Gruppen die Chance, eigene Kompetenzen zu stärken.

Durch Selbsthilfegruppen kann die Angst und die Scham vor dem eigenen Anderssein überwunden werden. Die Eltern fühlen sich durch die Auffälligkeiten des Kindes nicht mehr ausgegrenzt, sondern als dazugehörig.

Diese Chance will FASD Deutschland e.V. nutzen und jene Menschen unterstützen, welche direkt oder indirekt mit der umfassenden Problematik von FASD konfrontiert sind.

Der FASD Deutschland e.V. bietet themenbezogen viele verschiedene Aktivitäten an:

- Familienfreizeiten, mit Bildungs- und Austauschprogramm
- Jährlich eine zweitägige Fachta-

- gung zertifiziert mit Ärztepunkten
- Wochenenden für Erwachsene mit FASD und deren Bezugspersonen
- Informationsmaterial, kostenfrei und aktuell
- Onlinefachforen für Fachpersonen zu spezifischen Themen, häufig von der Niedersächsischen Ärztekammer zertifiziert
- Online-Themenabende für Vereinsmitglieder
- Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen, wie z.B. Schule, Wohnen, Arbeit
- Online-Austauschabende für Erwachsene mit FASD
- Online-Austauschabende für die Bezugspersonen von Menschen mit FASD
- Vereinszeitschrift „FAScette“
- Präventionsprojekte, z.B. www.dukennstodieantwort.de





Ich habe FASD

Information für Behörden und Justiz:
Fetale Alkoholspektrum Störung
 Diese Behinderung ist nicht sichtbar, da es sich um eine Schädigung des Gehirns handelt. Ich habe Schwierigkeiten, richtig zu verstehen was Sie mir sagen oder schreiben. Bitte nehmen Sie Kontakt zu meiner Bezugsperson auf. Die Adresse und die Telefonnummer stehen auf der Rückseite!

Danke!

 ender Person auf:

Telefon: _____



Der FASD Pass und dieser Flyer wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Erwachsenen mit FASD (Fetale Alkoholspektrum Störung) und dem Verein FASD Deutschland e.V. erstellt.

Was ist FASD?

FASD ist eine nicht heilbare, hirnräumliche Störung. Durch Alkoholkonsum während der Schwangerschaft entstehen Defizite in sozial-emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklungsbereichen. In Deutschland leben ca. 800.000 Menschen mit dieser vollends vermeidbaren Behinderung.

Dieser Pass soll dazu beitragen, dass die Auswirkungen von Alkohol während der Schwangerschaft besser verstanden werden. Das ist besonders wichtig im Umfeld von Menschen mit FASD.

Menschen mit FASD haben häufig gute verbale Fähigkeiten und können sich gut selbst darstellen, und damit auch zur Überforderung der Menschen mit FASD. Vom Umfeld wird die Überforderung nicht erkannt, dadurch kommt es zu unangemessenen Reaktionen der Menschen mit FASD. In Stresssituationen können Menschen mit FASD Gesprächsanhalte nicht richtig verstehen; dementsprechend können sie nicht angemessen handeln oder reagieren.

Daher ist es wichtig, die auf dem FASD Pass angegebene Person zu informieren, die in diesen Situationen den Menschen mit FASD entlastet und unterstützt.



Unser Informationsmaterial und den FASD - Pass mit Flyer können Sie kostenlos über unsere Homepage www.fasd-deutschland.de bestellen.

Beitrittserklärung

FASD Deutschland e.V.



Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in den Verein FASD Deutschland e.V. als:

Einzelperson / Familie	Jahresbeitrag (mind. € 40,00)	€ _____
Institution	Jahresbeitrag (mind. € 120,00)	€ _____
Student	Jahresbeitrag (mind. € 25,00)	€ _____

Ich/wir erkenne/n die jeweils gültige Satzung an und bin/sind damit einverstanden, den Jahresbeitrag durch Bankeinzug einziehen zu lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Gruppe/Organisation: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) FASD Deutschland e.V., meinen/unseren Jahresbeitrag von _____ € von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von FASD Deutschland e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den FASD Deutschland e.V., Hügelweg 4, 49809 Lingen

Der FASD Deutschland e.V. verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe des Merkblattes „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den FASD Deutschland e.V.“, zu finden unter http://www.fasd-deutschland.de/images/Flyer_Datenschutz_08_2018.pdf Ich/wir habe(n) dieses Merkblatt zur Kenntnis genommen und willige(n) in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten ein.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir das Recht haben, diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem FASD Deutschland e. V. mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

FASD Deutschland e.V., Hügelweg 4, 49809 Lingen
 Tel. 0591/7106700, Fax 0591/8003564,
 E-Mail info@fasd-deutschland.de, www.fasd-deutschland.de
 Vereinsregister Osnabrück VR 100 589

Sparkasse Emsland, IBAN DE77266500011001023777, BIC NOLADE21EMS
 Glaubiger-ID DE43ZZZ00000677419



FASD Deutschland e.V.

Hügelweg 4
49809 Lingen

info@fasd-deutschland.de
www.fasd-deutschland.de